

Umgang mit Ergebnissen aus Begleitaudits (QS und Initiative Tierwohl)

Wird im Rahmen einer Auditbegleitung Verbesserungsbedarf festgestellt, sind von der zuständigen Zertifizierungsstelle geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Auditorenqualifikation zu ergreifen. Die erfolgreiche Umsetzung dieser Maßnahmen ist anschließend gegenüber der QS-Geschäftsstelle nachzuweisen.

Anhand der nachfolgenden Erläuterungen soll diesbezüglich ein möglichst einheitlicher (Mindest-) Rahmen geschaffen werden. Es liegt jedoch grundsätzlich in der Verantwortung der zuständigen Zertifizierungsstelle, geeignete Maßnahmen - die ggf. auch über die hier aufgeführten Maßnahmen hinausgehen - festzulegen und umzusetzen.

1. Auditor in Erstzulassung

Zusammenfassung der Auditbegleitung:
<p>[...]</p> <p>Auf Grund des festgestellten Verbesserungsbedarfs [...] sind Maßnahmen zur Verbesserung der Auditqualität erforderlich.</p> <p>[...]</p>

- **QS/ITW:** Ab Zugang des Begleitauditberichtes (i.d.R. Versand per Mail) führt der Auditor noch max. 10 Audits auf der entsprechenden Zulassungsstufe selbständig durch bis die Umsetzung der nachfolgenden Maßnahmen gegenüber QS nachgewiesen wurde. Bei Zulassungen für mehrere Zertifizierungsstellen muss der Auditor sicherstellen, dass die vorgegebene Anzahl insgesamt nicht überschritten wird.
- Als erforderlich erachtete **Maßnahmen zur Verbesserung der Auditqualität:**
 - Durchführung einer Nachschulung.
 - Durchführung von drei (System-, Programm- oder Bestätigungs-) Audits bei nicht verbundenen Standorten¹ zusammen mit einem für diese Stufe zugelassenen Auditor.
 - Abschließende Durchführung eines Witnessaudits³ durch die Zertifizierungsstelle: Das Ergebnis ist zu dokumentieren und gegenüber QS nachzuweisen

Zusammenfassung der Auditbegleitung:
<p>[...]</p> <p>[...] besteht nur in Teilbereichen Verbesserungsbedarf. Allerdings ist in einem K.O.-Kriterium [...] die Bewertung [...] nicht (vollständig) nachvollziehbar.</p> <p>[...]</p>

Oder

Zusammenfassung der Auditbegleitung:
<p>[...]</p> <p>Auf Grund des festgestellten Verbesserungsbedarfs [...] sind Maßnahmen zur Verbesserung der Auditqualität erforderlich. Insbesondere ist in einem K.O.-Kriterium [...] die Bewertung [...] nicht (vollständig) nachvollziehbar.</p> <p>[...]</p>

- **QS:** Ab Zugang des Begleitauditberichtes (i.d.R. Versand der Mail) führt der Auditor noch max. 10 Audits auf der entsprechenden Zulassungsstufe selbständig durch bis die Umsetzung der nachfolgenden Maßnahmen gegenüber QS nachgewiesen wurde. Bei Zulassungen für mehrere Zertifizierungsstellen muss der Auditor sicherstellen, dass die vorgegebene Anzahl insgesamt nicht überschritten wird.
- **ITW:** Keine endgültige Zulassung. Diese erfolgt frühestens nach Nachweis von geeigneten Maßnahmen gegenüber QS.
- Als erforderlich erachtete **Maßnahmen zur Verbesserung der Auditqualität:**
 - Durchführung einer Nachschulung.
 - Durchführung von fünf (System-, Programm- oder Bestätigungs-) Audits bei nicht verbundenen Standorten¹ zusammen mit einem für diese Stufe zugelassenen Auditor
 - Durchführung eines abschließenden Witnessaudits³ durch die Zertifizierungsstelle: Das Ergebnis ist zu dokumentieren und gegenüber QS nachzuweisen.
- In mindestens einem K.O.-Kriterium ist die **Bewertung nicht (vollständig) nachvollziehbar:**
 - Abgabe einer Stellungnahme wie im weiteren Verlauf von Seiten der Zertifizierungsstelle mit den Diskrepanzen der Feststellungen/Bewertungen (insbesondere K.O.s) von Auditor und Sonderauditor/in umgegangen werden soll.

2. Zugelassener Auditor

Zusammenfassung der Auditbegleitung:
[...]
Auf Grund des festgestellten Verbesserungsbedarfs [...] sind Maßnahmen zur Verbesserung der Auditqualität erforderlich.
[...]

- **QS/ITW:** Ab Zugang des Begleitauditberichtes (i.d.R. Versand der Mail) führt der Auditor noch max. 10 Audits auf der entsprechenden Zulassungsstufe selbständig durch bis die Umsetzung der nachfolgenden Maßnahmen gegenüber QS nachgewiesen wurde. Bei Zulassungen für mehrere Zertifizierungsstellen muss der Auditor sicherstellen, dass die vorgegebene Anzahl insgesamt nicht überschritten wird.
- Als erforderlich erachtete **Maßnahmen zur Verbesserung der Auditqualität:**
 - Durchführung einer Nachschulung.
 - Durchführung eines (System-, Programm- oder Bestätigungs-) Audits¹ bei nicht verbundenen Standorten² zusammen mit einem für diese Stufe zugelassenen Auditor.
 - Durchführung eines abschließenden Witnessaudits³ durch die Zertifizierungsstelle: Das Ergebnis ist zu dokumentieren und gegenüber QS nachzuweisen.

Zusammenfassung der Auditbegleitung:
<p>[...]</p> <p>[...] besteht nur in Teilbereichen Verbesserungsbedarf. Allerdings ist in einem K.O.-Kriterium [...] die Bewertung [...] nicht (vollständig) nachvollziehbar.</p> <p>[...]</p>

Oder

Zusammenfassung der Auditbegleitung:
<p>[...]</p> <p>Auf Grund des festgestellten Verbesserungsbedarfs [...] sind Maßnahmen zur Verbesserung der Auditqualität erforderlich. Insbesondere ist in einem K.O.-Kriterium [...] die Bewertung [...] nicht (vollständig) nachvollziehbar.</p> <p>[...]</p>

- **QS/ITW:** Ab Zugang des Begleitauditberichtes (i.d.R. Versand der Mail) führt der Auditor noch max. 10 Audits auf der entsprechenden Zulassungsstufe selbständig durch bis die Umsetzung der nachfolgenden Maßnahmen gegenüber QS nachgewiesen wurde. Bei Zulassungen für mehrere Zertifizierungsstellen muss der Auditor sicherstellen, dass die vorgegebene Anzahl insgesamt nicht überschritten wird.
- Als erforderlich erachtete **Maßnahmen zur Verbesserung der Auditqualität:**
 - Durchführung einer Nachschulung.
 - Durchführung von zwei (System-, Programm- oder Bestätigungs-) Audits bei nicht verbundenen Standorten¹ zusammen mit einem für diese Stufe zugelassenen Auditor.
 - Durchführung eines abschließenden Witnessaudits³ durch die Zertifizierungsstelle: Das Ergebnis ist zu dokumentieren und gegenüber QS nachzuweisen.
- In mindestens einem K.O.-Kriterium ist die **Bewertung nicht (vollständig) nachvollziehbar:**
 - Abgabe einer Stellungnahme gegenüber QS wie im weiteren Verlauf von Seiten der Zertifizierungsstelle mit den Diskrepanzen der Feststellungen/Bewertungen (insbesondere K.O.s) von Auditor und Sonderauditor/in umgegangen werden soll.

Erläuterungen:

Zu ¹:

Angepasst an den individuellen Schulungsbedarf kann das Audit

- eigenständig durch den Auditor durchgeführt werden, der Begleitauditor greift nur im Bedarfsfall ein,
- oder
- als Begleitung („Beobachter“) bei einem zugelassenen Auditor erfolgen
- oder
- gemeinsam als Auditorenteam durchgeführt werden.

Zu ²:

„bei nicht verbundenen Standorten“ bedeutet,

dass z.B. Standorte mit gleicher VVVO, aber einzeln angemeldeten PAs oder Betriebe mit mehreren VVVOs an einem Standort nur als ein Audit gezählt werden können.

Zu ³:

Witnessaudit:

Die Auditbegleitung ist durch qualifizierte Personen durchzuführen (i.d.R. verantwortliche Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle), die eine objektive Beurteilung der Auditdurchführung sicherstellen